

**Philosophische Fakultät II
Institut für Slawistik**

**Studienordnung
für die Lehramtsstudiengänge
an der Humboldt-Universität zu Berlin**

**Teil IV B 17: Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik
des Prüfungsfaches Russisch**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20. April 1994 nachfolgende fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Russisch erlassen*).

Die Festlegungen der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik gehen denen der fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Russisch vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat.

**§ 1 Einführung in die Fachdidaktik
und Praktikumsvorbereitung**

Die Lehrveranstaltungen des Einführungsbereiches sind für alle Lehramtsstudiengänge im Prüfungsfach Russisch gleich.

(60- und 80-SWS-Fach)

- Vorlesung zur Einführung in die Fachdidaktik
2 SWS
- Proseminar zur Einführung in die Planung und Analyse von Fachunterricht
2 SWS

§ 2 Unterrichtspraktikum

Unmittelbar vor Beginn eines Unterrichtspraktikums führt die das Praktikum begleitende Lehrkraft mit den Praktikanten eine Einweisung in die konkreten Aufgaben des Praktikums (Anforderungen an den Praktikumsbericht, Anzahl der zu haltenden bzw. zu hospitierenden Stunden, Bedingungen an den Schulen usw.) durch.

Die Studierenden sollen während des Praktikums höchstens sechs eigene Unterrichtsversuche durchführen.

§ 3 Vertiefung in der Fachdidaktik

(1) Studienrat 1. Fach (80-SWS-Fach)

- Fachdidaktisches Hauptseminar mit landeskundlichem Schwerpunkt (laut Anforderungen zur 1. Staatsprüfung)
2 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen, u.a. zur Literaturdidaktik nach aktuellem Angebot
2 SWS

*) Die Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Russisch wurden am 25. Juni 1996 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

(2) Studienrat 2. Fach (60-SWS-Fach)

- Fachdidaktisches Hauptseminar mit landeskundlichem Schwerpunkt
2 SWS

(3) Lehrer mit zwei wissenschaftlichen Fächern (60-SWS-Fach)

- Fachdidaktisches Hauptseminar mit landeskundlichem Schwerpunkt
2 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen, u. a. zur Stufenspezifik nach aktuellem Angebot
4 SWS

§ 4 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium setzen ihr Studium nach den vorläufigen Ordnungen fort, die von den Fachbereichsräten erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden.

Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuß aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Russisch treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Russisch aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Wintersemesters 2000 außer Kraft.